

juris-Abkürzung: FlaggAnO 1996
Ausfertigungs- 13.11.1996
datum:
Gültig ab: 21.11.1996
Dokumenttyp: Anordnung des
Bundespräsidenten

Quelle:



Fundstelle: BGBI I 1996, 1729
FNA: FNA 1130-7

Anordnung über die deutschen Flaggen

Zum 19.12.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Geändert durch AnO v. 22.11.2005 I 3181

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 21.11.1996 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
Abschn VI S 1	Inkraftsetzung	FlaggAnO 1996	21.11.1996		
Abschn VI S 2	Aufhebung	FlaggAnO	21.11.1996		
Abschn VI S 2	Aufhebung	FlaggAnOAusfErl	21.11.1996		

Eingangsformel

Auf Vorschlag der Bundesregierung bestimme ich zur Form und Führung der deutschen Flaggen:

I.

1. Die Bundesflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte rot, unten goldfarben, Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3 zu 5. Die Bundesflagge kann auch in Form eines Banners geführt werden. Das Banner besteht aus drei gleich breiten Längsstreifen, links schwarz, in der Mitte rot, rechts goldfarben.
2. Die Standarte des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ist ein gleichseitiges, rotgerändertes, goldfarbenes Rechteck, darin der Bundesadler, schwebend, nach der Stange gewendet, Verhältnis der Breite des roten Randes zur Höhe der Standarte wie 1 zu 12.
3. Die Dienstflagge der Bundesbehörden (Bundesdienstflagge) hat die gleichen Querstreifen wie die Bundesflagge, darauf, etwas nach der Stange hin verschoben, in den schwarzen und den goldfarbenen Streifen je bis zu einem Fünftel übergreifend, den Bundesschild, den Adler nach der Stange gewendet, Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3 zu 5. Wird die Bundesdienstflagge in Bannerform verwendet, ist der Bundesschild, den Adler zum schwarzen Streifen hin gewendet, parallel zu den Längsstreifen ausgerichtet, etwas nach der Stange hin verschoben, in den schwarzen und den goldfarbenen Teil je bis zu einem Fünftel übergreifend.
4. Die Muster zu den Nummern 1 bis 3 sind in Anhang 1 wiedergegeben.

II.

Alle Stellen des Bundes führen die Bundesdienstflagge. Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin führt die Standarte am jeweiligen Amtssitz. Dienstgebäude des Bundes können mit der Bundesflag-

ge oder mit der Bundesdienstflagge beflaggt werden; dies gilt auch für Wasserfahrzeuge im öffentlichen Dienst des Bundes.

III.

An Dienstkraftfahrzeugen können bei dienstlichen Fahrten die in den Anhängen 2 und 3 beschriebenen Flaggen geführt werden, wenn sich der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin oder in den in Nummer 2 des Anhangs 2 bezeichneten Fällen der Stellvertreter oder die Stellvertreterin im Fahrzeug befindet. Die Flagge ist am rechten Kotflügel anzubringen.

IV.

Über Änderungen des Anhangs 2 sowie bei Zweifeln hinsichtlich der Berechtigung zum Führen der Bundesdienstflagge oder des anzuwendenden Musters nach Anhang 3 entscheidet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Verfassungsorgan oder Bundesministerium.

V.

1. Die Führung der Bundesdienstflagge an Dienstkraftfahrzeugen der deutschen Vertretungen im Ausland regelt das Auswärtige Amt.
2. Die Flaggenführung bei der Bundeswehr und bei der Bundespolizei wird besonders geregelt.

Fußnoten

Abschn. V Nr. 2: IdF d. Art. 1 AnO v. 22.11.2005 | 3181 mWv 26.11.2005

VI.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Fußnoten

Abschn. VI: Früherer Satz 2 Aufhebungsvorschrift

Schlußformel

Der Bundespräsident

Anhang 1 Flaggen der Bundesrepublik Deutschland

(Fundstelle: BGBl. I 1996, S. 1730)

Standarte des Bundespräsidenten

Bundesflagge

Bundesdienstflagge

Bundesflagge in Bannerform

Bundesdienstflagge in Bannerform

Anhang 2

(1) An Dienstkraftfahrzeugen führen

1. der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin die Standarte gemäß Abschnitt I Nr. 2 der Anordnung,
2. a) der Präsident oder die Präsidentin des Deutschen Bundestages,
der Präsident oder die Präsidentin des Bundesrates

- die Bundesdienstflagge in der Größe 30 x 30 cm (Muster I),
 - b) die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen des Deutschen Bundestages,
die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen des Bundesrates
die Bundesdienstflagge in der Größe 25 x 25 cm (Muster II),
 - c) der Direktor oder die Direktorin beim Deutschen Bundestag,
der Direktor oder die Direktorin des Bundesrates
die Bundesdienstflagge in der Größe 15 x 25 cm (Muster IV),
3. a) der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin
die Bundesdienstflagge in der Größe 30 x 30 cm (Muster I),
- b) die Bundesminister und Bundesministerinnen
die Bundesdienstflagge in der Größe 25 x 25 cm (Muster II),
- c) die Staatssekretäre und Staatssekretärinnen des Bundes,
der Chef oder die Chefin des Bundespräsidialamtes,
der Präsident oder die Präsidentin des Bundesrechnungshofes,
der Präsident oder die Präsidentin der Deutschen Bundesbank
die Bundesdienstflagge in der Größe 18 x 25 cm (Muster III),
- d) die Leiter und Leiterinnen der Bundesoberbehörden
die Bundesdienstflagge in der Größe 15 x 25 cm (Muster IV),
- e) die Leiter und Leiterinnen der Bundesmittelbehörden
die Bundesdienstflagge in Doppelständerform in der Größe 15 x 25 cm (Muster V),
- f) die Leiter und Leiterinnen der Bundesunterbehörden
die Bundesdienstflagge in Standerform in der Größe 15 x 25 cm (Muster VI),
4. a) der Präsident oder die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts
die Bundesdienstflagge in der Größe 30 x 30 cm (Muster I),
- b) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts
die Bundesdienstflagge in der Größe 25 x 25 cm (Muster II),
- c) die Präsidenten und Präsidentinnen der obersten Gerichtshöfe des Bundes
die Bundesdienstflagge in der Größe 18 x 25 cm (Muster III),
- d) der Präsident oder die Präsidentin des Bundespatentgerichts,
der Präsident oder die Präsidentin des Bundesdisziplinargerichts,
der Generalbundesanwalt oder die Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof,
der Oberbundesanwalt oder die Oberbundesanwältin beim Bundesverwaltungsgericht,
der Bundesdisziplinaranwalt oder die Bundesdisziplinaranwältin
die Bundesdienstflagge in der Größe 15 x 25 cm (Muster IV).

(2) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c bis f und Nr. 4 Buchstabe a, c und d gilt entsprechend für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen, wenn sie die Vertretung ausüben.

Anhang 3 Flaggen für Dienstkraftfahrzeuge

Muster I

Muster II

Muster III

Muster IV

Muster V

Muster VI

Maßangaben in Zentimetern

© juris GmbH